

06.07.95

VP

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (1. EMVGÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 47. Sitzung am 29. Juni 1995 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Post und Telekommunikation (17. Ausschuß) - Drucksache 13/1595 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit
von Geräten (1. EMVGÄndG)
- Drucksache 13/670 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 27.07.95
Erster Durchgang: Drs. 9/95

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (1. EMVGÄndG) *)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1864) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „ausstellt“ durch die Wörter „anerkennt oder ausfertigt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch die Wörter „Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.

b) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten von einer zuständigen Behörde“ werden gestrichen.

bb) Das Wort „gemeldete“ wird durch das Wort „benannte“ ersetzt.

cc) Nach dem Wort „Stelle“ wird die Angabe „im Sinne der Nummer 10“ eingefügt.

c) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „gemeldete“ durch das Wort „benannte“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Stelle muß die in Anhang I angegebenen Voraussetzungen erfüllen, von der nach § 6 zuständigen Behörde oder einer anderen dazu ermächtigten Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie den anderen Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten durch den betreffenden Mitgliedstaat oder Vertragsstaat benannt sein.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „sie“ die Wörter „bei fachgerechter Installation und angemessener Wartung sowie zweckgerechter Verwendung“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „gemeldete“ durch das Wort „benannte“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.

d) In Absatz 6 Satz 4 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. mit einschlägigen nationalen Normen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für Bereiche, in denen keine harmonisierten europäischen Normen bestehen. Voraussetzung dafür ist die Anerkennung der betreffenden Normen nach dem in Artikel 7 der EMV-Richtlinie vorgesehenen Verfahren. Die Fundstellen der Normen werden im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.“

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Artikel 5 und 14 der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 zur Änderung der Richtlinie 89/336/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. EG Nr. L 220 S. 1, 7, 22) und des Artikels 8 Abs. 3 der Richtlinie 93/97/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen (ABl. EG Nr. L 290 S. 1, 5).

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei Geräten, bei denen der Hersteller die in § 4 Abs. 2 genannten Normen angewandt hat, ist

1. die Übereinstimmung der Geräte mit den Vorschriften dieses Gesetzes vom Hersteller oder von seinem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Bevollmächtigten durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II zu bescheinigen und
2. vom Hersteller oder seinem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Bevollmächtigten die CE-Kennzeichnung nach Anhang II auf dem Gerät oder, wenn dies insbesondere wegen zu geringer Größe nicht möglich ist, auf der Verpackung, der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschein anzubringen; in Verbindung mit dieser Kennzeichnung oder in den Begleitpapieren ist auch der Aussteller der Konformitätserklärung oder, wenn dieser nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist, der Importeur anzugeben.

Verantwortlich für den Inhalt der EG-Konformitätserklärung nach Anhang II sowie das Anbringen der CE-Kennzeichnung ist in jedem Fall derjenige, der das Gerät in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr bringt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Der technische Bericht darf nur von einer zuständigen Stelle im Sinne des § 2 Nr. 8 anerkannt oder ausgefertigt, die Bescheinigung nur von einer solchen Stelle ausgefertigt sein; die Bescheinigung soll die Bezeichnung „Bescheinigung einer zuständigen Stelle im Sinne des § 5 Abs. 2 EMVG bzw. des Artikels 10 Abs. 2 der EMV-Richtlinie“ tragen.“

bb) In Satz 4 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch die Wörter „Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.

cc) In Satz 5 erster Halbsatz wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „gemeldeten“ durch das Wort „benannten“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 bis 5 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Geräte sind gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 zu kennzeichnen; Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Sendefunkgeräte, die ausschließlich für Funkamateure im Sinne des § 1 Abs. 2 hergestellt und bestimmt sind. Satz 1 gilt nicht für Geräte, die von der Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. EG Nr. L 128 S. 1) oder von der Richtlinie 93/97/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen (ABl. EG Nr. L 290 S. 1) erfaßt werden.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „EG-Konformitätsbescheinigung und Kennzeichnung“ durch die Wörter „Bescheinigung einer zuständigen Stelle im Sinne des § 2 Nr. 8, keiner EG-Baumusterbescheinigung, keiner EG-Konformitätserklärung nach Anhang II und keiner CE-Kennzeichnung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „EG-Konformitätsbescheinigung und Kennzeichnung“ durch die Wörter „Bescheinigung einer zuständigen Stelle im Sinne des § 2 Nr. 8, einer EG-Baumusterbescheinigung, einer EG-Konformitätserklärung nach Anhang II oder einer CE-Kennzeichnung“ ersetzt.

cc) In Satz 5 wird das Wort „Bauteilzusammenstellungen“ durch das Wort „Bauteilezusammenstellungen“ ersetzt.

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem EG-Konformitätszeichen gekennzeichnet“ durch die Wörter „der CE-Kennzeichnung versehen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Kennzeichnungen, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Kennzeichnung irreführt werden könnten, dürfen nicht angebracht werden. Jede andere Kennzeichnung darf auf dem Gerät, der Verpackung, der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschein angebracht werden, sofern sie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.“

5. § 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „Schutzanforderungen“ durch die Angabe „Anforderungen nach den §§ 4 und 5“ ersetzt.

b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Kommission“ die Wörter „der Europäischen Gemeinschaften“ eingefügt und das Wort „Gemeinschaften“ durch die Wörter „Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Anforderungen nach § 4 oder § 5“ durch die Angabe „CE-Kennzeichnungsbestimmungen nach § 5“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Stellt das Bundesamt für Post und Telekommunikation fest, daß ein mit einer CE-Kennzeichnung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 versehenes Gerät nicht den in § 4 Abs. 1 genannten Schutzanforderungen entspricht, so erläßt es die erforderlichen Anordnungen, um diesen Mangel zu beheben und einen weiteren Verstoß zu verhindern. Soweit der Mangel nicht behoben wird, trifft das Bundesamt für Post und Telekommunikation alle erforderlichen Maßnahmen, um das Inverkehrbringen des betreffenden Gerätes einzuschränken, zu unterbinden oder rückgängig zu machen oder seinen freien Verkehr einzuschränken. Die Anordnungen und Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 können gegen den Hersteller, seinen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Bevollmächtigten oder den Importeur gerichtet werden.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Stellt das Bundesamt für Post und Telekommunikation fest, daß auf einem Gerät, seiner Verpackung, der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschein eine Kennzeichnung vorhanden ist, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Kennzeichnung irreführt werden könnten, so trifft es alle erforderlichen Maßnahmen, um das Anbringen einer solchen Kennzeichnung zu unterbinden.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; ihm werden nach dem Wort „anzuordnen“ die Wörter „oder alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Betreiben eines Gerätes zu beschränken oder zu verhindern“ angefügt.

7. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „gemeldeten“ durch das Wort „benannten“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.

9. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.

10. In § 11 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.

11. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Übergangsvorschriften

(1) Bis zum 31. Dezember 1995 dürfen auch Geräte, die den am 30. Juni 1992 bestehenden deutschen Normen und Vorschriften oder den als gleichwertig anerkannten ausländischen Normen und Vorschriften genügen, sowohl in den Verkehr gebracht als auch in Betrieb genommen werden. In Satz 1 genannte Geräte, die bis zum 31. Dezember 1995 in den Verkehr gebracht, aber noch nicht in Betrieb genommen worden sind, dürfen nach dem 31. Dezember 1995 in Betrieb genommen werden. Geräte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 13. November 1992 betrieben werden durften, dürfen unbefristet in Betrieb genommen werden. In den Sätzen 1 bis 3 genannte Geräte dürfen unbefristet weiter betrieben werden; verursachen solche Geräte elektromagnetische Störungen oder wird ihr Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt, so gilt § 7 Abs. 4. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Bis zum 1. Januar 1997 dürfen Geräte auch dann in den Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, wenn abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 3 anstelle der CE-Kennzeichnungsbestimmungen nach Anhang II Nr. 2 die Übergangsbestimmungen zur CE-Kennzeichnung nach Anhang II Nr. 3 angewendet wurden."

12. § 14 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

13. Anhang I wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „(zu meldenden Stellen)“ durch die Wörter „und der zu benennenden Stellen“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch die Wörter „Union oder den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.

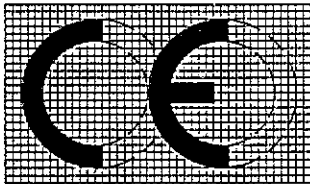
14. Anhang II wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 letzter Spiegelstrich wird das Wort „gemeldeten“ durch das Wort „benannten“ ersetzt.

- b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. CE-Kennzeichnung:

- Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ mit folgendem Schriftbild:



- Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.
- Falls Geräte auch von anderen Richtlinien erfaßt werden, die andere Aspekte behandeln und in denen die CE-Kennzeichnung vorgesehen ist, wird mit dieser Kennzeichnung angegeben, daß auch von der Konformität dieser Geräte mit den Bestimmungen dieser anderen Richtlinien auszugehen ist.

- Steht jedoch laut einer oder mehrerer dieser Richtlinien dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung frei, so wird durch die CE-Kennzeichnung lediglich die Konformität mit den Bestimmungen der vom Hersteller angewandten Richtlinien angezeigt. In diesem Fall müssen die gemäß diesen Richtlinien den Geräten beiliegenden Unterlagen, Hinweise oder Anleitungen die Nummern der jeweils angewandten Richtlinien entsprechend ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften tragen.

- Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt fünf Millimeter."

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

d) Die neue Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„3. Übergangsvorschriften zur CE-Kennzeichnung“.

bb) Im ersten Spiegelstrich werden die Wörter „Das Konformitätszeichen“ durch die Wörter „Die CE-Kennzeichnung“ ersetzt.

cc) Im zweiten Spiegelstrich werden die Wörter „das Kennzeichen“ durch die Wörter „die Kennnummer“ und das Wort „gemeldeten“ durch das Wort „benannten“ ersetzt.

dd) Im letzten Spiegelstrich werden die Wörter „das EG-Konformitätszeichen“ durch die Wörter „die CE-Kennzeichnung“ und die Wörter „des EG-Zeichens“ durch die Wörter „die CE-Kennzeichnung“ ersetzt.

15. In Anhang III letzter Satz wird das Wort „Bedienungsanleitung“ durch das Wort „Gebrauchsanweisung“ ersetzt.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation kann den Wortlaut des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

14.07.95

Beschluß
des Bundesrates

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (1. EMVGÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 687. Sitzung am 14. Juli 1995 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 29. Juni 1995 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.